

Alexander Müller  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Telefon: xxx xxx xx xx  
Mobile: xxx xxx xx xx  
Email: XXXXXXXXXXXXXXXX

---

**EINSCHREIBEN**

Anlagekammer des Kantons St. Gallen  
Klosterhof 1  
9001 St. Gallen

Datum: 22. Dezember 2014  
Betreff: **AK.2014.330-AK (ST.2013.30366); Replik**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

**Alexander Müller**

XX

**Beschwerdeführer**

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen**

Untersuchungsamt Altstätten, Luchsstr. 11, 9450 Altstätten SG

**Beschwerdegegnerin 1**

und

**Hxxxxx Sxxxxxx, geb. xxxxxxxxxx**

XX

**Beschwerdegegner 2**

beziehe ich mich auf die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1 vom 5. Dezember 2014, reiche innert Frist

## **REPLIK**

ein und halte an den gestellten Anträgen fest.

1 Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1 nehme ich wie folgt Stellung:

- Die Beschwerdegegnerin 1 behauptet, dass es im konkreten Fall am subjektiven Tatbestand fehle, da es dem Beschwerdegegner 2 nicht um die generelle Herabsetzung oder Diskriminierung von Schweizer Bürgern gegangen sei. Als Beleg dafür führt sie die Behauptung des Beschwerdegegners 2 an, der zufolge dieser schlechte Erfahrungen mit "mittellosen Schweizern" gemacht habe. Die Beschwerdegegnerin 1 stützt sich dabei einzig auf ihre mangelhafte Strafuntersuchung. Die Strafuntersuchung war unzureichend, weil der Beschwerdegegner 2 weder zu einer Einvernahme vorgeladen wurde, noch als Beschuldigter einvernommen wurde. Er wurde lediglich als "Auskunftsperson" mündlich von der Polizei und schriftlich von der Beschwerdegegnerin 1 befragt. Dadurch fehlt der persönliche Augenschein des Beschwerdegegners 2. Zudem wurde dem Beschwerdeführer dadurch die Möglichkeit genommen an der Einvernahme teilzunehmen und den Beschwerdegegner 2 zu befragen. Aus den, dem Beschwerdeführer vorliegenden Akten geht ausserdem nicht hervor, dass die Beschwerdegegnerin 1 die Behauptung des Beschwerdegegners 2 hinsichtlich seiner Mieter überprüft hat. So steht bis heute nicht fest, ob er tatsächlich mittellose Schweizer Mieter hatte.
- Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014 stützt sich einzig auf die nicht überprüften Schutzbehauptungen des Beschwerdegegners 2 bzw. deren wohlwollende Interpretation durch die Beschwerdegegnerin 1. Die Fakten sind bekannt und lassen sich nicht einfach mit der Ausflucht, es sei eine "pflichtwidrige Unvorsichtigkeit" gewesen, vom Tisch wischen. Dass die Straftatbestände bzw. die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind, steht somit keineswegs fest.
- Gemäss dem Grundsatz "in dubio pro duriore" kann die Beschwerdegegnerin 1 das Strafverfahren im vorliegenden Fall nicht einfach eigenmächtig mit einer Nichtanhandnahmeverfügung einstellen. Sie hat korrekt zu ermitteln und dann Anklage zu erheben. Es liegt am Gericht im Zweifelsfall zu entscheiden.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, um Gutheissung meiner Anträge.

Freundliche Grüsse

Alexander Müller